

Zehn Jahre UN BRK in Deutschland – ein Blick aus internationaler Perspektive

Vortrag Theresia Degener auf dem Symposium „Zehn Jahre UN Behindertenrechtskonvention – Selbstbestimmung, Partizipation und Inklusion revisited“

2. APRIL 2019 IM VERANSTALTUNGSZENTRUM DER RUHR UNIVERSITÄT BOCHUM, VERANSTALTET DURCH: RUHRUNIVERSITÄT BOCHUM, EVANGELISCHE HOCHSCHULE RWL, HOCHSCHULE FÜR GESUNDHEIT BOCHUM

Verehrte Gäste, liebe Mitwirkende!

ich freue mich, den Eröffnungsvortrag hier in Bochum halten zu dürfen. Als sich die ersten Vorbereitungen für die Festveranstaltungen zu 10 Jahre UN BRK in Deutschland anbahnten, zeigte sich sehr schnell, dass sich alles auf Berlin konzentrieren würde. Unser Bochumer Zentrum für Disability Studies, mit dem schönen Namen BODYD, hat sich auf die Fahnen geschrieben, die UN Behindertenrechtskonvention (kurz die UN BRK) in die Region zu holen. Deshalb war uns schnell klar, dass wir hier in Bochum das 10-jährige Inkrafttreten der UN BRK feiern müssen. Ich freue mich, dass sich so schnell zwei weitere Hochschulen unserem Vorhaben angeschlossen haben und wir auf diesem Wege diese große Veranstaltung organisieren konnten. Unser kleines BODYD hat in den ersten 4 Jahren seiner Existenz schon viel geschafft, aber diese große Veranstaltung hätten wir niemals alleine hinbekommen. Deshalb gleich vorab: einen herzlichen Dank an unsere Mitveranstalter!

"10 Jahre UN BRK – ein Blick aus internationaler Perspektive" lautet der Titel meines Vortrags. Darunter erhoffen sich viele eine Bewertung Deutschlands aus internationaler Sicht: Auf welchem Rang steht Deutschland im Vergleich zu den etwa 70 anderen Staaten, die der Genfer Ausschuss in seiner ersten Dekade überprüft hat? Diese Erwartung muss ich gleich vorab enttäuschen, denn der Genfer Ausschuss, dem ich die letzten acht Jahre angehörte, macht kein Benchmarking, er prüft jeden einzelnen Staatenbericht, erstellt aber keine Vergleiche und keine Rangliste. Dazu fehlen ihm einfach die Mittel. Aus meiner Erfahrung mit 70 Staatenüberprüfungen kann ich Ihnen allenfalls mitteilen, dass Deutschland in manchen Punkten der Umsetzung der UN BRK ein Vorbild für andere Länder ist, etwa im Hinblick auf die Einrichtung des nationalen Monitoringsystems. Es ist aber auf einigen Themenfeldern, etwa im Hinblick auf das Recht auf inklusive Bildung, im Vergleich zu anderen Staaten, darunter auch Entwicklungsländer, eine absolutes Schlusslicht. Eine so hohe Exklusionsrate, wie es sie im deutschen Bildungssystem gibt, findet man selten. Und die Sonderpädagogisierung der Inklusion, wie sie in den letzten zehn Jahren stattgefunden hat, wird nicht dazu führen, dass wir die Aussonderung in der deutschen Bildungslandschaft überwinden können.

Ich kann ihn also nicht sagen, auf welcher Rangliste Deutschland bei der Umsetzung der UN BRK international steht. Ich kann und möchte Ihnen aber die letzte Dekade aus zwei Fragestellungen heraus beleuchten: 1. Was hat der Genfer Ausschuss in seiner ersten Dekade erreicht? 2. Wie hat sich das Inkrafttreten der UN BRK vor zehn Jahren in Deutschland ausgewirkt? Und 3. stelle ich die Frage: Welche Herausforderungen stehen eigentlich für die zweite Dekade an?

1. Was hat der Genfer Ausschuss erreicht?

Für die Beantwortung der ersten Frage beziehe ich mich auf eine Broschüre, die das Bochumer Zentrum für Disability Studies BODYD gerade herausgebracht hat. Sie ist in begrenzter Auflagenzahl auch als Printausgabe hier auf dem Symposium erhältlich und in fast barrierefreier Form auf unserer Webseite. Es fehlt noch eine Ausgabe in Leichter Sprache, die wir hoffen bald nachreichen zu können. Die Broschüre heißt „Auf dem Weg zu inklusiver Gleichheit: 10 Jahre UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen“. Mit diesem Titel lässt sich die Arbeit des 18-köpfigen Ausschusses in Genf gut zusammenfassen. Wie die anderen neun Fachausschüsse des Menschenrechtssystems der Vereinten Nationen ist der UN BRK-Ausschuss damit befasst, Staatenberichte zu überprüfen und hierzu in einen konstruktiven Dialog mit den Staatenvertretungen einzutreten. Es endet mit der Verabschiedung sogenannter abschließender Bemerkungen. In den etwa 70 Staatenberichtsverfahren wurden alle materiellen Normen der UN BRK, also Art. 1-33, überprüft. Damit stand die gesamte Palette der Menschenrechte, die in der UN BRK enthalten sind, auf dem Prüfstand: Das Recht auf Leben ebenso wie das Recht auf Meinungsfreiheit, das Recht auf inklusive Bildung ebenso wie das Recht auf gleiche Anerkennung als Person. Das Recht auf Schutz vor Diskriminierung ebenso wie das Recht auf Schutz vor Gewalt und Folter. Die Rechte behinderter Frauen und die Rechte behinderter Kinder. Die Realisierung aller Menschenrechte in der UN BRK stellt für alle Staaten eine große Herausforderung dar. Das gilt nicht nur in Bezug auf die Behindertenrechtskonvention, sondern in Bezug auf alle Menschenrechtsverträge. Menschenrechte stellen wie unsere Grundrechte im Grundgesetz einen Idealzustand dar. Sie sind gleichzeitig das Mindestmaß dessen, auf das sich die Staaten der Vereinten Nationen einigen konnten. Im Rahmen der Überprüfungsverfahren aus allen Kontinenten und Regionen dieser Welt wurde in den ersten zehn Jahren vor allem eines klar: Die Mehrheit der Staaten hängt immer noch dem medizinischen Modell von Behinderung an, wonach die Benachteiligung und die Exklusion behinderter Menschen mit ihren individuellen gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erklären und zu legitimieren sind. Das Recht auf selbstbestimmtes Leben in der Gemeinde wird mit der Begründung verwehrt, dass behinderte Personen, die in Heimen leben, zu schwer behindert sind. Die Vertreibung aus dem Regelschulsystem wird mit dem behinderungsbedingten Förderbedarf der Schülerin legitimiert. Dem medizinischen Modell von Behinderung setzt der Ausschuss das Menschenrechtsmodell von Behinderung entgegen. Darunter ist zu verstehen, dass behinderte Menschen nicht auf ihre Beeinträchtigung reduziert werden dürfen und dass ihnen Menschenrechte nicht aufgrund ihrer Behinderung verweigert oder beschränkt werden dürfen. Denn Menschenrechte setzen Nichtbehinderung nicht voraus. Allen behinderten Menschen sind alle Menschenrechte zu gewähren, wenn nötig mit der Unterstützung, die sie brauchen, um ihre Menschenrechte wahrzunehmen. Das ist die Essenz des Menschenrechtsmodells von Behinderung. Es ist nicht zu verwechseln mit dem Menschenrechtsansatz, der in zahlreichen Dokumenten der Vereinten Nationen zu Recht nachzulesen ist, und mit dem auch der UN BRK-Ausschuss operiert. Die Menschenrechtsansatz bedeutet, die Menschenrechtsnormen als Maßstab jeder Politik oder jeder Forschung oder jeder Fachlichkeit zu nehmen. Ein Menschenrechtsansatz in der Behindertenpolitik etwa nimmt die Behindertenrechtskonvention zum Maßstab allen Handelns.

Das Menschenrechtsmodell von Behinderung hingegen fokussiert das Verständnis von Behinderung. Den stärksten Ausdruck des Menschenrechtsmodells von Behinderung findet sich in Art. 12 UN BRK, der das Recht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht behandelt.

Der Ausschuss hat in seiner ersten Allgemeinen Bemerkung Art. 12 normativ interpretiert und ausgeführt, dass jede Form der fremdbestimmten Stellvertretung in Form von rechtlicher Betreuung oder Vormundschaft konventionswidrig ist. Mit dieser Vorgabe haben viele Mitgliedstaaten Probleme, nicht nur Deutschland. Es gibt aber auch eine bemerkenswerte Anzahl von Staaten, die in den letzten zehn Jahren weitreichende legislative Reformen durchgeführt haben, um Art. 12 umzusetzen. Als erstes Land auf der Welt hat zum Beispiel Peru im September 2018 sein Betreuungsrecht so reformiert, dass es nicht mehr gegen behinderte Menschen diskriminiert. Andere Staaten, wie Malta, haben sich Peru zum Vorbild genommen und erarbeiten entsprechende Gesetze.

In weiteren sechs Allgemeinen Bemerkungen hat der Ausschuss in seiner ersten Dekade das Menschenrechtsmodell von Behinderung in Bezug auf einzelne Rechte bzw. Personengruppen elaboriert. Die zweite Allgemeine Bemerkung interpretiert Art. 9 zu Barrierefreiheit. Die Allgemeine Bemerkung Nr. 3 behandelt behinderte Frauen und Mädchen und deren Recht auf Schutz vor mehrfacher Diskriminierung. Die in Deutschland kaum wahrgenommene Allgemeine Bemerkung Nr. 4 behandelt das Recht auf inklusive Bildung im Sinne von Art. 24 UN BRK. Die fünfte Allgemeine Bemerkung interpretiert Art. 19 zum Recht auf selbstbestimmtes Leben in der Gemeinde bzw. in der Gemeinschaft. Die sechste Allgemeine Bemerkung interpretiert das Recht auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung nach Art. 5. Hier wird auch das Konzept der inklusiven Gleichheit, das über formale und materiale Gleichheit hinaus geht, eingeführt. Die siebte Allgemeine Bemerkung behandelt das Recht auf Partizipation von behinderten Menschen und ihren Organisationen bei der Umsetzung und Überwachung der UN BRK im Sinne von Art. 4 Abs. 3 und Art. 33 Abs. 3 UN BRK. Mit diesen sieben Allgemeinen Bemerkungen hat der Genfer Ausschuss in der ersten Dekade einen beachtlichen Grundstein für eine inklusive Menschenrechtstheorie gelegt. Die Allgemeinen Bemerkungen gelten im Völkerrecht als quasi Rechtsprechung, die den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der UN BRK Richtlinien und Maßstäbe bieten.

Neben den Staatenberichten überprüft der Ausschuss auch so genannte Individualbeschwerden von Personen oder Personengruppen aus Mitgliedsstaaten, die auch das Fakultativprotokoll ratifiziert haben. Über zwei Dutzend dieser Individualverfahren hat der Ausschuss in der ersten Dekade entschieden. Die Mehrheit der vom Ausschuss geprüften Individualbeschwerden betraf die Themen Diskriminierung, Barrierefreiheit, Zugang zur Justiz und Partizipation am politischen und öffentlichen Leben.

Im Einklang mit dem Fakultativprotokoll kann der Ausschuss auch Untersuchungen im Land durchführen, wenn er zuverlässige Angaben erhält, die auf eine systematische Verletzung der in dem Übereinkommen verbrieften Rechte durch den Vertragsstaat hinweisen. Bis Juli 2018 hatte der Ausschuss zwei solcher Untersuchungen durchgeführt. Im September 2016 beendete er ein Untersuchungsverfahren gegen Großbritannien und im Jahr 2018 verabschiedete der Ausschuss einen Bericht über die Untersuchung gegen Spanien. Beide Male stellte der Ausschuss Verletzungen der Konvention fest. Für Deutschland interessant ist insbesondere das spanische Verfahren, in dem es um die Verletzung von Art. 24 UN BRK, also des Rechts auf Bildung, ging. Obwohl Spanien eine viel höhere Inklusionsquote als Deutschland hat, stellte der Ausschuss massive und gravierende Verstöße gegen die Konvention fest.

Insgesamt lässt sich resümieren, dass die Arbeit des Ausschusses anspruchsvoll und vielseitig ist. Vor zehn Jahren hat Heiner Bielefeldt, der damalige Direktor des Deutschen Instituts für Menschenrechte, das Innovationspotenzial der UN BRK gerühmt. Nun wurde es

vom Genfer Ausschuss mit Leben gefüllt. Inklusive Gleichheit, unterstützende Entscheidungsfindung, angemessene Vorkehrungen, Barrierefreiheit und selbstbestimmtes Leben sind heute neue Menschenrechtsbegriffe, mit der sich eine inklusive Menschenrechtstheorie begründen lässt.

2. Wie hat sich das Inkrafttreten der UN BRK vor zehn Jahren in Deutschland ausgewirkt?

Wie hat sich nun das Inkrafttreten der UN BRK in Deutschland ausgewirkt? Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat vor wenigen Tagen eine aussagekräftige Bestandsaufnahme vorgelegt, in der in Bezug auf neun Themenfelder Bilanz gezogen wird. Der Bericht heißt: „Wer Inklusion will sucht Wege“ und wie es dann weiter im Vorwort heißt: „und wer sie nicht will, sucht Begründungen.“ Mit diesem Slogan des ehemaligen Bundesbehindertenbeauftragten Hubert Hüppe ist eigentlich alles gesagt. In den letzten 10 Jahren sind durch jene, die Inklusion wirklich wollen, viele Wege gefunden und geebnet worden. Aber es wurden auch zahlreiche Begründungen vorgelegt, warum Inklusion nicht machbar sei. Lassen Sie mich einige Themenbereiche herausgreifen:

Für den Bereich Wohnen konstatiert der Bericht, dass in vielen Kommunen zahlreiche Wohnmöglichkeiten in der Gemeinde geschaffen wurden. Die Zahl der Menschen, die ambulant betreut werden, hat sich verdoppelt. Leider ging diese positive Entwicklung nicht mit einer Deinstitutionalisierung im Sinne der UN BRK einher, denn die Zahl der behinderten Menschen, die in stationären Wohneinrichtungen leben müssen, hat sich erhöht. D.h., heute leben mehr behinderte Personen in Heimen als zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der UN BRK. Insbesondere Menschen mit komplexen und /oder kognitiven Beeinträchtigungen sind von inklusiven Wohnangeboten nahezu ausgeschlossen. Ein selbstbestimmtes Leben wird ihnen nach wie vor wegen ihrer Behinderung verwehrt. Dabei unterscheiden sich die Bundesländer deutlich: Hier in NRW ist die Ambulantisierungsquote im Vergleich zu anderen Flächenländern mit ca. 60 % recht hoch, während sie in einigen Bezirken Bayerns und in Sachsen-Anhalt bei unter 30 % liegt. Nur hier in NRW wurden Kompetenzzentren für Selbstbestimmtes Leben zur Umsetzung von Art. 19 UN BRK eingerichtet. Diese haben aber bei der Umsetzung des Art. 19 eine wichtige Rolle zu spielen. Ebenso wie das Persönliche Budget, auf das es seit 2008 einen gesetzlichen Anspruch gibt, der aber in der Praxis kaum realisiert wird. Wie Sie bestimmt schon wahrgenommen haben, gibt es zum Persönlichen Budget eine sehr interessante Wanderausstellung, die von den Kompetenzzentren erstellt wurde und die Sie hier in Saal 2 bewundern können.

Im Feld der Mobilität wurden mit der Verbesserung des Personenbeförderungsgesetzes 2013 gute Voraussetzungen für die Schaffung eines barrierefreien Öffentlichen Nahverkehrs geschaffen. Jedoch gelingt die Umsetzung in vielen Bundesländern nur schleppend. Bereits jetzt ist absehbar, dass das gesetzliche Ziel – die Schaffung eines barrierefreien Öffentlichen Nahverkehrs bis 2022 – vielerorts nicht erreicht wird.

Das in Deutschland am meisten und besonders kontrovers diskutierte Thema Inklusion in der Bildung ist nach 10 Jahren alles andere als eine Erfolgsgeschichte. Zwar wurde vielerorts die Schulgesetze geändert, aber bis auf wenige Ausnahmen wurden die Vorgaben der UN BRK gesetzlich nicht verankert. Zwar stieg die Inklusionsquote bundesweit, jedoch sank die Exklusionsquote nicht entsprechend. Der Rückgang beträgt nach 10 Jahren mit 0,6 % weniger als 1 Prozent! D.h., die Zahl der behinderten Kinder, die aus dem Regelschulsystem ausgegrenzt werden, hat sich in 10 Jahren kaum verändert. Hier variieren die Zahlen in den

einzelnen Bundesländern so extrem, dass von gleichen Bildungschancen in Deutschland nicht gesprochen werden kann. Auch der in NRW eingeschlagene Weg des Elternwahlrechts erfüllt die Anforderungen der UN BRK nicht, denn der Ausschuss hat eindeutig festgestellt, dass ein Erhalt paralleler Schulsysteme mit der Verwirklichung von Inklusion unvereinbar ist. Das belegen auch alle ernstzunehmenden Studien. Ein Elternwahlrecht ist daher mit der UN BRK unvereinbar. Der vom Ausschuss 2015 empfohlene Rückbau der Sonder- und Förderschulen wird in NRW konterkariert, indem die Schließung der Sonderschulen, die längst die Mindestgröße unterschreiten, für die nächsten 5 Jahre ausgesetzt wird. Aber es gibt auch in NRW Entwicklungen, die den Inklusionsdiskurs befördern. Etwa die Erkenntnis, dass die Objektivität sonderpädagogischer Gutachten, die über die Separation behinderter Kinder entscheiden, angezweifelt werden muss. Der Fall Nenad M., der NRW erfolgreich auf Schadensersatz verklagte, weil er zu Unrecht als geistig behindert diagnostiziert wurde und ihm deshalb wertvolle Bildungsjahre vorenthalten wurden, scheint nur der Anfang zu sein. Auch im Hochschulbereich gibt es erfreuliche Entwicklungen: Es sind heute mehr behinderte Studierende als vor zehn Jahren an Hochschulen eingeschrieben und immer mehr Hochschulen folgen der Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz von 2009 und verabschiedeten Aktions- und Bedarfspläne, um Inklusion zu befördern.

Auch auf dem Arbeitsmarkt lässt die gesunkene Arbeitslosenquote unter Schwerbehinderten einen positiven Trend ausmachen. Gleichzeitig zeigt aber ein Blick auf die Statistik der Beschäftigungsquote, dass diese überwiegend von der öffentlichen Hand erfüllt wird, während sich private Unternehmen überwiegend des Instruments der Ausgleichsabgabe bedienen. Auch der Anstieg der Zahl der Werkstattbeschäftigten ist kritisch zu bewerten. Das Gegenteil wurde 2015 der Bundesregierung vom Ausschuss bei der ersten Staatenprüfung empfohlen. Rückbau, nicht Ausbau der Werkstätten für Menschen mit Behinderung schreibt die UN BRK vor, denn dies sind Sonderwelten, die behinderte Menschen diskriminieren, Orte, an denen sie noch nicht einmal den Mindestlohn erhalten, an denen ihnen fundamentale Arbeitsrechte wie etwa das Streikrecht nicht zustehen. Beschäftigungsverhältnisse in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen müssen schrittweise in vollständig inklusive Strukturen überführt werden. Das neue Bundesteilhabegesetz kann dabei behilflich sein.

Auch das Themenfeld der rechtlichen Betreuung weist ein heterogenes Bild auf: Begrüßenswert sind zahlreiche Initiativen in der Praxis, die auf den Erhalt der Selbstbestimmung behinderter Menschen, die unter Betreuung stehen, zielen. Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Entscheidungen die Vorgaben der UN BRK zur Auslegung des Grundgesetzes herangezogen und gesetzlichen und praktischen Handlungsbedarf im Hinblick auf Zwangseinweisung, Zwangsbehandlung und im Hinblick auf das demokratische Wahlrecht angemahnt. Forschungs- und Modellprojekte, zahlreiche Gerichtsentscheidungen haben eine kritische Reflexion der fremdbestimmten rechtlichen Betreuung in Deutschland initiiert. Es bleibt jedoch gesetzlicher und fachlicher Handlungsbedarf, denn der Wille und die Präferenzen der betreuten Person können immer noch einem scheinbar objektiven Wohl untergeordnet werden, Zwangsbehandlungen sind immer noch erlaubt und unterstützte Entscheidungsfindung ist in der Fachlichkeit immer noch nicht angekommen.

Erfreulich ist die jüngste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019 zum Wahlrecht im Hinblick darauf, dass der Ausschluss von über 80.000 behinderten Personen von der Bundestagswahl 2013 als Diskriminierung und menschenrechtswidrig anzusehen ist. Bedauerlich ist die vom 2. Senat nun mehrfach geäußerte Ansicht, die Allgemeinen Bemerkungen des Genfer UN BRK-Ausschusses entfalteteten keinerlei

Bindungswirkung für nationale Gerichte. Diese Rechtsauffassung verkennt die völkerrechtliche Einordnung der Allgemeinen Bemerkungen als hochrangige Interpretationsvorgaben der vertraglich legitimierten Fachausschüsse, die auch im Rahmen des Gebots der völkerrechtsfreundlichen Auslegung des Grundgesetzes zu beachten sind.

Ein weiteres Themenfeld, das der Bericht des Deutschen Instituts für Menschenrechte aufgreift, sind die angemessenen Vorkehrungen, worunter die Anpassung der Umwelt – also z.B. des Studienplatzes, des Arbeitsplatzes, der Art und Weise der Waren- und Leistungserbringung – an die Bedarfe einer behinderten Person zu verstehen ist. Die UN BRK schreibt vor, dass die Verweigerung angemessener Vorkehrungen als eine Form der Diskriminierung anzuerkennen und gesetzlich zu verbieten ist. Dies ist mittlerweile auch im Behindertengleichstellungsgesetz und einigen Landesgesetzen geschehen. Auch hier kann NRW glänzen, da es als einziges Bundesland diesbezüglich sogar die Verbandsklage eingeführt hat. Jedoch fehlt der Begriff immer noch im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, das für den wichtigen Bereich des Arbeitsrechts und vieler privatrechtlicher Verträge gilt.

3. Herausforderungen der nächsten Dekade

Was sind nun die Herausforderungen für die zweite Dekade der UN Behindertenrechtskonvention in Deutschland? In der ersten Dekade ist Behinderung als Menschenrechtsthema in der Bundesrepublik Deutschland unzweifelhaft angekommen. Aber das Menschenrechtsmodell von Behinderung ist noch nicht wirklich verstanden und akzeptiert. Das Menschenrechtsmodell von Behinderung bedeutet vor allem, behinderte Menschen nicht aufgrund ihrer Beeinträchtigung von Menschenrechten auszuschließen oder sie in ihren Menschenrechten aufgrund ihrer Beeinträchtigung einzuschränken. Das geschieht aber, wenn Regelbeschulung aufgrund sonderpädagogischen Förderbedarfs oder wegen Mobilitäts- oder Kommunikationseinschränkungen verweigert wird. Das geschieht aber, wenn Zwangsbehandlung und andere Fremdbestimmung mit dem rechtlichen Konstrukt des „natürlichen aber unfreien Willens“ legitimiert wird. Das geschieht auch, wenn das Menschenrecht auf Teilhabe an demokratischen Wahlen von einem Mindestmaß an Kommunikationsfähigkeit abhängig gemacht wird. Eine Voraussetzung, deren Vorliegen keine nichtbehinderte Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, nachweisen muss.

Menschenrechte werden uns Menschen universal und voraussetzungslos mit der Geburt verliehen. In der Geschichte der Menschenrechte gab es viele Epochen, in denen von diesem Universalitäts- und Absolutheitsversprechen abgewichen wurde: Sklaven wurden zu Sachen erklärt, Frauen wurde erst vor 100 Jahren das Wahlrecht zugestanden, Kinder wurden lange Zeit als rechtlose Mündel ihrer Eltern betrachtet. Wann, wenn nicht jetzt, ist die Zeit gekommen, in Bezug auf behinderte Menschen den gleichen Schritt zu tun? Dabei darf niemand zurückgelassen werden, insbesondere Menschen mit komplexen Beeinträchtigungen oder Menschen mit psycho-sozialen und/oder anderen Lernbedingungen nicht.

Die zweite Dekade der UN BRK sollte eine Dekade der menschenrechtsbasierten Behindertenpolitik und des menschenrechtsbasierten Behindertenrechts werden. Die erste Dekade der UN BRK war eine Dekade der Euphorie. Nun wird von vielen Seiten eine Ermüdung in Bezug auf die UN BRK festgestellt. Lassen wir uns von den Ermüdeten nicht anstecken, behalten wir den langen Atem auf dem Weg zu Freiheit und Gleichheit für alle behinderten Menschen. Ein Vorbild in dieser Hinsicht ist für mich persönlich mein Nachredner, Adolf Ratzka, der seit über 50 Jahren für ein selbstbestimmtes Leben aller

behinderten Menschen kämpft. Ich freue mich sehr, dass wir ihn für diese Festveranstaltung gewinnen konnten.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!